Die Ausgabe erscheint auch online

Obernheimer MITTEILUNGEN

Amtsblatt
der Gemeinde Obernheim
Freitag, 1. Februar 2019

05

„Nun rüstet Euch Ihr Bürger all“

Auf geht`s zum Jubiläum „80 Jahre HZO“

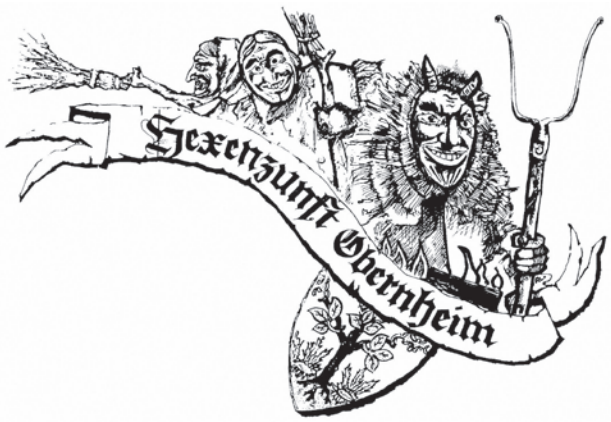

Liebe Bürger und Bürgerinnen zu Oberhan. Die Spatzen pfeifen es bereits seit mehreren Wochen von den Dächern. Die Hexenzunft wird 80 Jahre alt und veranstaltet einen großen Jubiläumstag am 02.02.2019. Von viele Zünften, angefangen von unseren Landschaftszünften bis hin zu unseren Nachbarn, sind die Narren bereits in den Startlöchern und scharren mit den Hufen. Wir haben unsere Planungen soweit abgeschlossen und erwarten zu diesem Jubiläum ca. 1.000 Narren und Maschgera.

Bereits um 15 Uhr erwarten wir unsere ersten Gäste im Aufstellungsgebiet oberer Teil der Oberen Dorfstraße. Um 16.30 Uhr starten wir dann einen kurzen aber intensiven Umzug mit Weissnarren, Maschgeragruppen und Hexen/Teufel zur Stühl hinab, die Hauptstraße entlang, am Rathaus vorbei bis zur Abzweigung Schillerstraße. Von dort werden wir am Feuerwehrhaus über den Fußweg wieder auf den Schulhof einmarschieren. Ein „Narrendorf“ im Schulhof mit großem Barzelt, Schirmbar, Verkaufsständen und einer Holzhütte „alde Fasnet“ ist aufgebaut. Auf einer mobilen Außentribüne, sowie in der Festhalle werden wir unser Brauchtum rund um das Obernheimer Hexendasein, komprimiert und mit viel Musik garniert, darbieten.

Zu diesem Jubiläumstag rufen wir die gesamte Obernheimer Einwohnerschaft dazu auf, sich an diesen Jubiläumsfestlichkeiten als Hexe, Maschgera, Musikant, Helfer zu beteiligen, Ihre Häuser entlang der Aufstellung/Umzugsweg zu schmücken, Verkaufsstände einzurichten, die Türen zu öffnen und unsere Gäste herzlich willkommen zu heißen.

Gastfreundschaft ist und bleibt seit jeher das Markenzeichen Obernheims!
Auf geht’s zum Jubiläumstag!

Foto: Dio5050/IStock/Thinkstock

In der Nacht von Samstag, 02.02. auf Sonntag, 03.02.2019
ist die Straßenbeleuchtung die ganze Nacht durchgehend in Betrieb.

AMTLICHE NACHRICHTEN

Obernheim

Verkehrsbeeinträchtigungen aufgrund der Jubiläumsveranstaltung der HZO am 02.02.2019

Aufgrund der Fasnetsveranstaltung mit Umzug am 02.02.2019 wird es in mehreren Bereichen der Gemeinde zu erheblichen Verkehrsbehinderungen kommen. Die Obere Dorfstraße sowie die Ortsstraße Am Steigle wird ab Aufstellungsbeginn um ca. 14 Uhr bis nach dem Umzug um ca. 18 Uhr gesperrt sein. Die Hauptstraße vom Hexeneck bis zur Einmündung Am Steigle wird während der gesamten Veranstaltungsdauer (bis ca. 03.02.2019, 4.00 Uhr) komplett gesperrt sein. Eine Umleitung erfolgt über die Schulstraße und die Gartenstraße.
Nach dem Umzug werden die Obere Dorfstraße sowie Am Steigle wieder für den Verkehr freigegeben.
Um Beachtung wird gebeten.

Gemeinde Obernheim ***Zollernalbkreis***

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt. In der Gemeinde Obernheim sind dabei 10 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 20.
2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses - **Bürgermeisteramt Obernheim, Hauptstr. 8, 72364 Obernheim** schriftlich einzureichen.

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.
Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 **Zulässige Zahl der Bewerber**. Die Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.
Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Nicht wählbar sind Bürger,
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen.**

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).
Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses oder wenn der Gemeindewahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt Obernheim, Hauptstraße 8, 72364 Obernheim,** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnen**; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner; Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Obernheim, Hauptstraße 8, 72364 Obernheim**.

Impressum:

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Obernheim, Tel. 07436/9284-13, E-Mail: andrea.kolleck@obernheim.de
Druck und Verlag: NUSSBAUM *MEDIEN* Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstraße 70, 78628 Rottweil, Telefon 0741 5340-0, Telefax 07033 3204928, www.nussbaum-medien.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Josef Ungermann, Hauptstraße 8, 72364 Obernheim.
Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Durschstraße 70, 78628 Rottweil.
Anzeigenannahme: Tel. 0741 5340-0, E-Mail: rottweil@nussbaum-medien.de, es gilt die jeweils aktuelle Anzeigen-Preisliste.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der ¼-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Obernheim, Hauptstraße 8, 72364 Obernheim.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das Bürgermeisteramt Obernheim, Hauptstr. 8, 72364 Obernheim bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Obernheim, 25.01.2019
gez. Josef Ungermann
Bürgermeister

Hinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Verwaltungsbericht 2018

Die Gemeindeverwaltung möchte mit diesem Verwaltungsbericht über die Arbeit im abgelaufenen Jahr berichten. Neben aktuellen Zahlen sind auch Maßnahmen aufgeführt, die im Jahr 2018 umgesetzt wurden.

Die Markungsfläche beträgt 1501 ha wovon 610,8 ha forstliche Betriebsfläche sind. Die Holzbodenfläche beträgt 552,4 ha.

Die Zahlen von 2013 bis 2018 aus den verschiedenen Aufgabenbereichen sind nachfolgend in Tabellenform dargestellt:

Vergleichszahlen von						
Jahr	**2018**	**2017**	**2016**	**2015**	**2014**	**2013**
Einwohnerstand Jahresmitte/ Jahresende	1.513/ 1.475	1.464/ 1.497	1.433/ 1.434	1.428/ 1.403	1.438/ 1.427	1.446/ 1.430
Geburten	11	13	10	5	6	12
Eheschließungen gesamt	4	9	4	5	6	2
Sterbefälle gesamt	13	14	16	17	14	16
Sterbefälle – beurkundet in Obernheim	7	9	6	10	4	8
Personalausweise	175	116	144	131	112	83
Reisepässe	60	40	42	36	41	29
Kinderreisepässe	24	20	20	15	22	12
Polizeiliche Führungszeugnisse	68	102	77	60	33	27
Führerscheinanträge	26	37	25	34	28	15
Rentenanträge	22	28	30	27	17	16
Steuerbescheide	347	1010	240	224	1.007	227
Wasserabrechnungen	633	630	632	626	633	627
Pachtbescheide	18	18	17	17	17	17
Baugesuche	15	14	9	12	11	13

Der Gemeinderat hat sich in 14 Sitzungen mit insgesamt 135 Tagesordnungspunkten beschäftigt. In diesen Zahlen enthalten sind eine gemeinsame Sitzung mit dem Kirchengemeinderat, eine Waldbegehung sowie eine Klausurtagung des Gemeinderats. Daneben fanden noch zwei Sitzungen des Kindergartenausschusses sowie eine Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft statt. Für diese Sitzungen wurden von der Gemeindeverwaltung 78 Vorlagen erstellt.

Die Baumaßnahme „Neu- und Umbau des Feuerwehrgerätehauses an der Uhlandstraße“ hat die Arbeit von Verwaltung und Gemeinderat das gesamte Jahr 2018 über dominiert. Zum Jahresende war das Gebäude innen fast fertiggestellt, auch der Außenputz und der neue Anstrich konnten noch vor dem Wintereinbruch aufgebracht werden. Durch den Einbau des Asphaltbelags ist die Fußverbindung in Richtung Uhlandstraße und Silcherstraße wieder begehbar. Die weiteren Arbeiten an den Außenanlagen werden fortgeführt, sofern die Witterung es zulässt und können bis zum Frühling 2019 dann endgültig abgeschlossen werden. Von Anfang an haben sich die Helfer der Freiwilligen Feuerwehr Obernheim bei den Bauarbeiten engagiert, weshalb erhebliche Finanzmittel eingespart werden konnten. An dieser Stelle gilt der Feuerwehr für dieses Engagement ein ganz besonderer Dank.

Mit mäßigem Tempo schritten die Arbeiten an der neuen Radwegeverbindung nach Meßstetten-Oberdigisheim voran. Bedingt durch die milde Witterung konnte noch kurz vor dem Jahreswechsel der grobe Asphaltbelag eingebaut werden. Auch bei diesem Projekt wird die endgültige Fertigstellung im Frühling 2019 erwartet. Da im Jahr 2018 noch keine Finanzmittel abgeflossen sind, wird im Haushalt 2019 ein Betrag von 100.000 € eingeplant.

Zum 01. April 2018 konnte unsere neue Homepage nach monatelangen Vorbereitungsarbeiten in Betrieb gehen. Zur Jahresmitte wurde die Bevölkerung, der Gemeinderat sowie die Verwaltung von der sehr kurzfristigen Schließung der Arztpraxis in Obernheim überrascht. Erfreulicherweise konnte bereits Anfang Oktober 2018 eine Zweigpraxis der Praxis Dr. Szentpeteri aus Wehingen hier in Obernheim eröffnet werden. Diese schnelle Lösung war nur dadurch möglich, weil unser langjähriger Obernheimer Arzt, Herr Dr. Reinhold Ruckhaberle sowie das langjährige Praxispersonal bereit waren, in dieser Zweigpraxis aktiv mitzuarbeiten. Die Wiedereröffnung der Arztpraxis in Obernheim stellt ein ganz wichtiges Element beim Erhalt unserer örtlichen Infrastruktur dar.

Die gemeinsamen Ferienspiele der Gemeinden Obernheim und Nusplingen haben in diesem Jahr in Nusplingen stattgefunden. Insgesamt 100 Kinder konnten gemeinsam mit einem sehr en-

gagierten Betreuerteam eine ereignisreiche Woche in Nusplingen erleben. Allen Helferinnen und Helfern gilt an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön.
Die Monate September und Oktober standen ganz im Zeichen der Bürgermeisterwahl, welche am 07. Oktober 2018 stattfand. Als einziger Kandidat war der amtierende Bürgermeister, Josef Ungermann angetreten und wurde bei einer Wahlbeteiligung von 56,5 % mit 99,3 % der gültigen Stimmen wiedergewählt. Nachdem das Ergebnis von der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt wurde, konnte er bereits am 13. November 2018 auf die neue Amtszeit verpflichtet werden.
Im Bereich Straßenunterhaltung wurde auf der Gemeindeverbindungsstraße nach Nusplingen sowie in verschiedenen Ortsstraßen ein Spritzbelag aufgebracht. Mehrere zum Teil erhebliche Rohrbrüche beschäftigten Bauhof und Gemeindeverwaltung das gesamte Jahr über. Erst zum Jahresende konnte der Wasserverlust auf das übliche Maß reduziert werden.
Neben zwei Wohnbauplätzen konnte auch ein Gewerbebauplatz veräußert werden, zudem wurden im Innenbereich etliche leerstehende Gebäude wiederbelebt.
Um all diese Aufgaben erfüllen zu können, wurde von der Verwaltung und auch von unserem Partner, der Stadt Albstadt, sehr gute und intensive Arbeit geleistet. Der gesamten Gemeindeverwaltung gilt an dieser Stelle ein ganz herzlicher Dank für die geleistete Arbeit von Seiten des Gemeinderats und des Bürgermeisters.

Grundsteuer für das I. Quartal 2019

Für die Grundsteuer erhalten Grundsteuerpflichtige keine Zahlungsaufforderung für Ratenzahlungen mehr. Die Steuer ist ohne weitere Zahlungsaufforderung zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu entrichten. Nächster Fälligkeitstermin für das I. Quartal ist der **15.02.2019**.
Sofern der Gemeindekasse für die Grundsteuer eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist, brauchen Sie sich um die rechtzeitige Zahlung keine Gedanken zu machen. Das erledigen wir automatisch über das Veranlagungsprogramm für Sie ohne jeglichen Aufwand.
Wer noch keine Einzugsermächtigung abgegeben hat, kann dies gerne bei der Gemeindeverwaltung erledigen. Lastschriften sind kontogebührenfrei.

Gewerbesteuer für das I. Quartal 2019
Die Gewerbesteuer ist zur jeweiligen Fälligkeit zu entrichten. Nächster Fälligkeitstermin für das I. Quartal ist der **15.02.2019.**
Sofern der Gemeindekasse für die Gewerbesteuer eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist, werden wir diese zum Fälligkeitstermin einziehen.

Winter auf der Zollernalb

Schneebericht für die Obernheimer Loipen
Sind die Loipen gespurt? Ab sofort finden Sie direkt auf der Startseite unserer Homepage aktuelle Informationen zum Zustand der beiden Obernheimer Loipen. Somit können Sie sich jederzeit aktuell informieren, ob genügend Schnee vorhanden und die Loipen gespurt sind. Weitere Infos rund ums Thema Wintersport erhalten Sie in der Rubrik "Freizeit & Tourismus – Wintersport".
Informationen zu Liften und Loipen in der Umgebung stellt die WFG/Zollernalb-Touristinfo auf www.zollernalb.com interessierten Langläufern zur Verfügung:
- Touren-Verlauf
- Dauer
- Höhenprofil
- Art der Präparation (klassisch oder skating)
- GPS-Daten

Diese Informationen sind auf unserer Homepage über einen direkten Link abrufbar!
Nutzen Sie diese Möglichkeit und erfreuen Sie sich an den wunderbaren Wintersportmöglichkeiten in unserer Umgebung!

Schwimmbad geschlossen

Am Samstag, 02.02.2019 (Jubiläumsveranstaltung HZO)
ist das **Schwimmbad geschlossen!**

Am Samstag, 09.02.2019 (Behindertenfasnet)
ist das **Schwimmbad geschlossen!**

Während den **Fasnetsferien**
vom 28.02. (Schmotziger) - 10.03.2019
ist das **Schwimmbad geschlossen.**

Samstag, 23.02.2019 geöffnet !

Landratsamt

Energieagentur Zollernalb

Energieagentur Zollernalb vor Ort in Obernheim
Wer sein Haus umweltfreundlich sanieren will, braucht dafür kompetente, neutrale Unterstützung. Diese bekommen Sie regelmäßig an den Infotagen der Energieagentur Zollernalb. Die Erstberatung ist kostenlos. Fachleute geben maßgeschneiderte Tipps zur Wärmedämmung und zum Austausch der Heizungsanlage. Sie informieren über erneuerbare Energien und nennen Möglichkeiten, den Stromverbrauch im Haushalt zu senken. Ergänzend schätzen die ausgebildeten Energieberater Investitionskosten ab und stellen Fördermöglichkeiten vor.
Der nächste Termin zur kostenlosen Erstberatung im **Rathaus Obernheim** ist:
Donnerstag, 14. Februar 2019 - 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Bitte melden Sie sich an unter **Tel.: 07433 92-1385**
oder per **E-Mail: energieagentur@zollernalbkreis.de**
Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
www.energieagentur-zollernalb.de

Vortragsreihe „Bauen & Energie“ startet neu
Die Energieagentur Zollernalb lädt gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg zur Vortragsreihe „Bauen & Energie“ in die Stadthalle Balingen ein.
Die Energiekosten auf wirtschaftliche Weise reduzieren, den Wohnkomfort steigern und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten - gute Gründe für die energetische Sanierung von Wohngebäuden gibt es viele. Ältere Immobilien haben oft einen zu hohen Energieverbrauch und einen unzeitgemäß niedrigen Wohnkomfort. Neue Heizungen, gedämmte Gebäudehüllen und erneuerbare Energien können hier Abhilfe schaffen. Gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, bietet die Energieagentur Zollernalb eine Vortragsreihe zu den Themen „Bauen und Energie“ an. Unabhängige Experten informieren über aktuelle Heiztechniken, erneuerbare Energien sowie Gebäudedämmung. Darüber hinaus werden jeweils die aktuellen staatlichen Förderungen erläutert und einen Ausblick geben, wie z. B. Photovoltaikanlagenbetreiber nach dem Ende der Einspeisevergütung (ab 2021) ihren selbsterzeugten Strom sinnvoll nutzen können.
Die Vorträge finden im Konferenzraum 3 der Stadthalle Balingen statt. Beginn jeweils um 19 Uhr. Zielgruppe sind private und gewerbliche Bauherren sowie Hauseigentümer, die eine Sanierung oder einen Neubau planen. Der Eintritt beträgt 5 Euro - die Veranstaltung am 13.02.2019 ist kostenlos.
Vortragstermine - Stadthalle Balingen:
Mittwoch, 13. Februar 2019
Photovoltaik lohnt sich - Aktuelle Rahmenbedingungen
Referent: Thomas Uhland, M.Sc. Energietechnik Projektmitarbeiter Solar Cluster Baden-Württemberg e.V.

Mittwoch, 20. Februar 2019
Welches Heizsystem passt zu meinem Haus?
Referent: Jochen Schäfenacker B.A., Energieberater Energieagentur Zollernalb
Mittwoch, 27. Februar 2019
Lohnt sich die Investition in eine Gebäudedämmung?
Referent: Dipl. Ing. Matthias Schlagenhauf, Energieberater Energieagentur Zollernalb

Agentur für Arbeit - Balingen

Bundesfreiwilligendienst und Freiwilliges Soziales Jahr
Im Rahmen der berufskundlichen Reihe „BiZ-special" der Agentur für Arbeit in Balingen, Stingstraße 17, geht es am 7. Februar um den Bundesfreiwilligendienst (BFD) und das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ). Ab 15:00 Uhr hält Claudia Beck vom Internationalen Bund Reutlingen im Gruppenraum des Berufsinformationszentrums (BiZ) einen Vortrag zu diesen Themen. Sie stellt konkrete Einsatzmöglichkeiten vor und informiert über wichtige Anlaufstellen, Verdienstmöglichkeiten sowie die berufliche Verwendbarkeit des Freiwilligendienstes. Anschließend gibt es ausreichend Gelegenheit, der Referentin offen gebliebene Fragen zu stellen. Der Eintritt ist wie immer frei.
Das FSJ wird gerne genutzt, um die Zeit zwischen Schulabschluss und Ausbildungs- oder Studienbeginn sinnvoll zu überbrücken. Außerdem ist es eine gute Möglichkeit herauszufinden, ob sich das soziale Arbeitsfeld als künftiger Beruf eignet. Die Teilnehmer erleben unter dem Motto „Engagieren, Wachsen, Profitieren" in der praktischen Tätigkeit hautnah alle Facetten der sozialen Arbeit und können dabei ihre Persönlichkeit weiterentwickeln. Junge Menschen bis zum Alter von 27 Jahren können am FSJ teilnehmen, sofern sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und bereit sind, sich 6 bis 18 Monate sozial zu engagieren. Einsatzmöglichkeiten gibt es im Umweltbereich, in einer sozialen Einrichtung, im kulturellen Bereich, bei einem Sportverein oder in der Denkmalpflege.
Für den BFD gelten ähnliche Voraussetzungen, eine Altersgrenze nach oben gibt es aber nicht. Jüngeren gibt der BFD die Chance, persönliche und soziale Kompetenzen zu vertiefen, Ältere können die eigene Lebens- und Berufserfahrung einbringen. Im sozialen, ökologischen oder kulturellen Bereich, im Sport, in der Integration oder im Zivil- und Katastrophenschutz bietet der BFD Einsatzmöglichkeiten, sich außerhalb von Schule und Beruf für das Allgemeinwohl zu engagieren.

FUNDAMT

FUNDSACHEN bitte im Rathaus abgeben!

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Einheitliche Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst
Seit 27.05.2015, 19.00 Uhr abends, gilt die **einheitliche Rufnummer** für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:
116 117
Die **116 117** ist im ganzen Bundesgebiet für den ärztlichen Bereitschaftsdienst gültig. Mit der Einführung der **116 117** entfallen alle anderen gebietsbezogenen Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst. Dies gilt jedoch nicht für die Notfallnummer 112. Diese Nummer bleibt weiterhin bestehen und gilt rund um die Uhr im ganzen Bundesgebiet.
Die Nummer **116 117** für den ärztlichen Bereitschaftsdienst gilt unter der Woche von 19.00 Uhr abends bis 8.00 Uhr des Folgetages sowie am Wochenende und an Feiertagen von 08.00 – 08.00 Uhr.

Allgemeiner Notfalldienst: Sa., So. und Feiertag 8 - 22 Uhr
Zollernalb Klinikum Balingen, Tübinger Straße 30, Balingen
Zollernalb Klinikum Albstadt, Friedrichstr. 39, Albstadt
Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die **116 117** an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht. **Unter der Woche** ab 19.00 Uhr werden Sie vom Bereitschaftsarzt entweder in dessen Praxis behandelt oder bei Bedarf aufgesucht.

An Wochenenden und Feiertagen sind die Notfalldienste unter folgenden Nummern erreichbar:

FACHÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Augenarzt **(0180) 1929349**

Gynäkologischer Notdienst und Geburtshilfe
(Zollernalb Klinikum Balingen): **07433 9092-0**

Kinderarzt und jugendärztlicher Bereitschaftsdienst
(0180) 6070710

Kinderärztliche Notfallsprechstunde im Zollernalbkreis
Kindernotfallsprechstunde im Emma-Beck-Haus, Friedrichstraße 37/1, 72458 Albstadt.
Öffnungszeiten der Notfallsprechstunde:
Jeden Sonntag: 10.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr.
Besuch der Praxis ohne telefonische Voranmeldung.

Kinder- und jugendärztlicher Bereitschaftsdienst
Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen in der kinder- und jugendärztlichen Notfallpraxis Tübingen, Hoppe-Seyler-Str. 1, 72076 Tübingen. Öffnungszeiten der Notfallpraxis:
Samstag, Sonntag, Feiertag von 10.00 - 19.00 Uhr.
Besuch der Praxis ohne telefonische Voranmeldung.

HNO-ärztlicher Notfalldienst
HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen in der HNO-Notfallpraxis am Universitätsklinikum Tübingen: HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen.
Öffnungszeiten der Notfallpraxis: Samstag, Sonntag, Feiertag von 8.00 - 20.00 Uhr. Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen. **(0180) 6070711**

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
Samstag 8.00 bis Montag 8.00 Uhr **(01805) 911690**

TIERÄRZTLICHER NOTDIENST

Samstag, 02. Februar und Sonntag, 03. Februar 2019
Praxis Dr. Eggert, J. Brahmsstr. 3, Albstadt-Truchtelfingen
Tel. 07432 99060
Praxis Dr. Metzger, Mühlstraße 41, Straßberg
Tel. 07434 316030

NOTDIENST DER APOTHEKEN

(im Internet unter *www.apotheken.de*)

Samstag, 02. Februar 2019
Marien-Apotheke Böttingen, Am Solberg 14
Tel. 07429 3452
Sonnen-Apotheke Geislingen, Vorstadtstr. 31
Tel. 07433 8057
Sonntag, 03. Februar 2019
Eyach-Apotheke Balingen, Karlstr. 21
Tel. 07433 276117
Langenwand-Apotheke Tailfingen, Stadionplatz 14
Tel. 07432 6224

Sozialstation Meßstetten **(07431) 96246**

Nachbarschaftshilfe **(07431) 96247**

Telefonseelsorge Neckar-Alb
Tag und Nacht erreichbar unter: **Tel.: 0800 1110111**
- Die Veröffentlichung der Notdienste erfolgt ohne Gewähr. -

JUGENDBÜRO

Jugendbüro
- Meßstetten - Nusplingen - Obernheim -

DIASPORAHAUS BIETENHAUSEN e.V.

Im Jahr 2019 startet das Jugendbüro Meßstetten-Nusplingen-Obernheim ein neues Projekt mit dem Namen #packsan.
Im Laufe des Jahres möchten wir engagierten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu projektbezogenen und zeitlich begrenzten Ehrenamt geben.
Interessiert? Dann komm zu unserer unverbindlichen Info-Veranstaltung am **Donnerstag, 7. Februar 2019** um 16:00 Uhr im Universalraum des Schulkomplex Realschule / Gymnasium.

Öffnungszeiten / Jugendraum Hangergasse

Donnerstag, 07.02.2019	16:15 - 18:15 Uhr	Jungsgruppe
Freitag, 08.02.2019	18:00 - 22:00 Uhr	Offener Treff

Öffnungszeiten / Jugendraum Obernheim

Montag, 04.02.2019	17:00 - 19:00 Uhr Klasse 5 bis 8	Offener Treff
Freitag, 08.02.2019	18:00 - 22:00 Uhr	Offener Treff

Angebote und Öffnungszeiten im Jugendgruppenraum in Meßstetten

Montag, 04.02.2019	13:15 - 14:15 Uhr	Internetcafé
Montag, 04.02.2019	16:15 - 18:00 Uhr	Mädchengruppe Wir backen Cake Pops
Dienstag, 05.02.2019	13:15 - 14:15 Uhr	Internetcafé

Gruppenangebote in Nusplingen in der Grundschule

Montag, 04.02.2019	14:30 - 16:00 Uhr	Grundschüler: Kl.1-4 Wir kochen etwas Leckeres in der Schulküche!

Gruppenangebote in Obernheim in der Grundschule

Montag, 04.02.2019	15:15 - 16:45 Uhr	Grundschule Kl. 1-4: Spielzeugnachmittag Jedes Kind darf sein Lieblingsspielzeug mitbringen

Gruppenangebote im Bueloch in der Grundschule

Dienstag, 05.02.2019	16:00 - 18:00 Uhr	Buelochgruppe Grundschule Kl. 1-4: Sport in der Turnhalle bitte Turnschuhe mitbringen

Jugendbüro Meßstetten-Nusplingen-Obernheim
Carina Neumann und Lena Flügel
Skistr. 39, 72469 Meßstetten
Tel.: 07431/961553, 0177 9593006, 0177 9593005
Fax: 07431/961557
E-Mail: jugendbuero.messstetten@diasporahaus.de

Jugendbüro - Schulsozialarbeit

DIASPORAHAUS BIETENHAUSEN e.V.

Die neuen Schulsozialarbeiterinnen des Diasporahaus Bietenhausen e. V. stellen sich vor
Ab dem 01. Februar 2019 gibt es eine neue Vernetzung im Meßstetter Raum.
In den Grundschulen der Stadtteile Oberdigisheim / Tieringen und Hartheim / Heinstetten wird die Schulsozialarbeit mit jeweils zehn Prozent eingeführt.
Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft beginnt die Schulsozialarbeit in den Grundschulen Obernheim und Nusplingen ebenfalls mit zehn Prozent.
Im Hauptort Meßstetten wird die Schulsozialarbeit an der Burgschule, Außenstelle Bueloch und Wilhelm-Busch-Schule von derzeit 75 Prozent auf 120 Prozent erweitert.
Die 32-jährige Sozialpädagogin Karina Homodji wird in den Stadtteilen Oberdigisheim / Tieringen, Hartheim / Heinstetten und der Gemeinde Obernheim tätig sein.
Frau Homodji ist seit 2011 im Diasporahaus Bietenhausen e. V. und studierte Sozialpädagogik an der Dualen Hochschule in Stuttgart. Zusätzlich zum Studium ist sie Traumazentrierte Fachberaterin und Anti-Gewalt-Trainerin.
Carina Neumann wird die Schulsozialarbeiterstelle an der Grundschule Nusplingen besetzen. Ebenfalls wird sie mit 20 Prozent in die Arbeit an der Burgschule, Außenstelle Bueloch und Wilhelm-Busch-Schule in Meßstetten einsteigen.
Frau Neumann ist seit 2012 im Diasporahaus Bietenhausen e. V., studierte Soziale Arbeit an der Dualen Hochschule in Stuttgart und seit 2017 aus dem Jugendbüro Meßstetten-Nusplingen-Obernheim bekannt.

Karina Homodji

Carina Neumann

Was ist Schulsozialarbeit?

Als Schulsozialarbeit wird die professionelle Soziale Arbeit an Schulen und den Menschen, die dort lernen und arbeiten, verstanden.
In der Schule wird den Schülern und Schülerinnen in erster Linie Wissen vermittelt. Die Schulsozialarbeit ergänzt hierbei den Bildungsort im sozialen und emotionalen Bereich. Kinder und Jugendliche sollen in ihren Sozial- und Lernkompetenzen durch verschiedene Methoden gestärkt werden.
Die Schulsozialarbeit beinhaltet mehrere Tätigkeitsschwerpunkte wie soziale Lerneinheiten für Kleingruppen oder Klassen, Projekte, offene Angebote, Beratungen, Einzelfallhilfe, Elternarbeit, Präventionsarbeit, Krisenineterventionen oder Begleitung im Übergang Schule und Beruf. Jede Schule setzt dabei gemeinsam mit der sozialpädagogischen Fachkraft ihren eigenen Fokus.

SCHULNACHRICHTEN

Abendrealschule Balingen e.V.

Realschulabschluss nachholen!
Abendrealschule mit neuem Kurs
- Unterricht nur einmal in der Woche
Ab sofort beginnt ein neuer Vorkurs mit einem sanften Einstieg. Nur einmal in der Woche - jeden Dienstag ab 18.30 Uhr - findet Unterricht in Englisch, Mathematik und Deutsch in der Realschule Balingen, Teckstr. 20 statt. Informationen sind erhältlich unter 07433-7340, www.abendrealschule-balingen.de oder info@abendrealschule-balingen.de.